



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Telex 1370-900 Telefax 531 15/2699  
DVR: 0000019

GZ 601.088/1-V/6/94

An das  
Präsidium des  
Nationalrates

1017 W i e n

SEINER GESETZENTWURF	
Zl. ....	-GE/19...
Datum: 30. MRZ. 1994	
Verteilt 30. März 1994	

*St. K. Langsgraben*

**Betrifft:** Entwurf eines Minderheiten-Schulgesetzes für das  
Burgenland;  
Begutachtung

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übermittelt beiliegend  
25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem mit  
GZ 14.407/2-III/2/93 vom 27. Dezember 1993 versandten Entwurf  
eines Minderheitenschulgesetzes für das Burgenland.

18. März 1994  
Für den Bundeskanzler:  
HOLZINGER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 601.088/1-V/6/94

An das  
Bundesministerium für  
Unterricht und Kunst

Minoritenplatz  
1010 W i e n

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

14.107/2-III/2/93  
27. Dezember 1993

Betrifft: Entwurf eines Minderheiten-Schulgesetzes für das  
Burgenland;  
Begutachtung

Zum Entwurf eines Minderheiten-Schulgesetzes für das Burgenland  
teilt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst mit:

I. Allgemeines

1. Im Zusammenhang mit der kroatischen und der ungarischen Sprache sollte nicht der Ausdruck "Fremdsprachen" (vgl. aber z.B. die Erläuterungen zu § 1 - wo im übrigen auch von "Minderheitensprachen" die Rede ist - sowie den vorgesehenen § 14 Abs. 2 des Entwurfes), sondern das Wort "Volksgruppensprachen" verwendet werden.
2. Wenn auch die Frage besonderer Vorkehrungen im Schulbereich zu Gunsten der Volksgruppe der Roma derzeit noch schwer abgeschätzt werden kann, sollte doch wenigstens für den Volksschulbereich, entsprechende Nachfrage vorausgesetzt, ein grundsätzliches Angebot zumindest für den Unterrichtsgegenstand Romanes vorgesehen werden.

- 2 -

3. Die Aussage im Vorblatt ("Probleme"), wonach "dem Art. 7 des Staatsvertrages von Wien entsprechende Regelungen" "fehlen", ferner die Aussage im Allgemeinen Teil der Erläuterungen (S. 2 zweiter Absatz), wonach "das Minderheitenschulrecht für das Burgenland ... nicht dem Art. 7 des Staatsvertrages von Wien" entspreche, wären dahingehend einzuschränken, daß entsprechende Regelungen zum Teil fehlen bzw. das derzeitige Volksgruppenschulrecht nicht vollständig dem Art. 7 des Staatsvertrages von 1955 Rechnung trage.
4. Allfällige neue Entwicklungen hinsichtlich der räumlichen Unterbringung des zweisprachigen Gymnasiums in Oberwart sollten auch im Allgemeinen Teil der Erläuterungen berücksichtigt werden (vgl. 2.3. des Allgemeinen Teils der Erläuterungen).

## II. Zu den einzelnen Bestimmungen

### Zum Titel

Dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst ist bewußt, daß die Bezeichnungen "Minderheitenschulwesen" bzw. "Minderheiten-Schulgesetz" für Kärnten eine lange Tradition besitzen. Andererseits geht nicht nur der vorliegende Gesetzentwurf über den zugunsten der "Minderheiten" wirkenden Art. 7 des Staatsvertrages 1955 durch Einbindung auch der Ungarn (bzw. nach Möglichkeit auch der Roma) hinaus, sondern im Entwurf selbst wird mehrfach der in der österreichischen Rechtssprache seit fast zwei Jahrzehnten eingeführte Begriff der "Volksgruppe" gebraucht. Auch wird durch Verwendung des Begriffes "Volksgruppe" das sich aus Art. 7 ergebende "Minderheiten"-Recht in keiner Weise eingeschränkt. Es sollte daher auch im Titel auf die Volksgruppen Bezug genommen werden.

Zu § 1

Der Fall eines großjährigen Schülers ist im § 1 Abs. 2 nicht erfaßt.

Die - im Gegensatz zur vergleichbaren Bestimmung des § 7 Satz 2 des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten - vorgesehene (indirekte) verfassungsrechtliche Absicherung, wonach die Volksgruppensprachen auch gegen den Willen des Erziehungsberechtigten als Pflichtgegenstand vorgesehen werden können, sollte differenzierter gesehen und formuliert werden. Ein solcher Pflichtgegenstand, der für alle Schüler vorgesehen wird, ist dann unbedenklich, wenn das Bildungsziel der betreffenden Schule das Erlernen der für den Schüler relevanten Sprachen erfordert (z.B. Sprachunterricht an AHS).

Zu § 2

Durch die Verweisungen im Abs. 1 ("im Folgenden") und im Abs. 2 ("Abs. 1 gilt ... als Grundsatzbestimmung") sind die Bereiche des unmittelbaren Bundesrechtes und der Grundsatzbestimmungen nicht entsprechend formell unterschieden (vgl. Art. 12 Abs. 4 B-VG). Der § 2 wäre daher umzuformulieren, sodaß beide Regelungsbereiche voneinander getrennt bestehen.

Zu § 3 Abs. 3

Wenn schon kein umfangmäßiges Verhältnis des Unterrichtes in deutscher zum Unterricht in kroatischer bzw. in ungarischer Sprache angegeben wird, so sollten doch wenigstens die Kriterien im Gesetz benannt werden, nach denen sich im Einzelfall dieses Verhältnis bestimmt.

Die Zuordnung der Konjunktionen und der Disjunktion im § 3 Abs. 1 Z 2 ist unklar ("... und ... oder ... und...").

- 4 -

Zu § 6

In den Erläuterungen wären bei den Aufzählungen der Schulen auch die Gemeindetrennungen der letzten Jahre zu berücksichtigen; in der Aufzählung in der lit. a heißt die für den Bezirk Oberpullendorf an vorletzter Stelle genannte Gemeinde richtig übrigens "Kaisersdorf". Im zweiten Absatz auf S. 9 sollte ferner auch auf das einschlägige Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs zu Art. 7 des Staatsvertrages 1955 hingewiesen werden (VfSlg. Nr. 12245/1989).

Das Zitat im § 6 Abs. 2 ist unrichtig, es wäre nicht das BGBl., sondern das LGBL. zu zitieren (vgl. auch § 18 Abs. 1).

Zu § 8 Abs. 1

Die Formulierungen "österreichische Hauptschule" und "österreichischer Polytechnischer Lehrgang" scheinen nicht zweckmäßig, da es sich auch bei den anderen, insbesondere für die kroatische und die ungarische Volksgruppe vorgesehenen Schulformen ebenfalls um "österreichische" Formen handelt.

Zu den §§ 9 und 10

Es wäre wohl dafür zu sorgen, daß die derzeit laufenden Schulversuche (z.B. an den Hauptschulen Großwarasdorf und St. Michael im Burgenland) in das Regelschulwesen übernommen oder zumindest weitergeführt werden können.

Zu § 12

Da die in den Erläuterungen vertretene Interpretation des Art. 7 des Staatsvertrages 1955 betreffend die Unterrichtssprache an "eigenen Mittelschulen" nicht unbestritten ist, sollte der Typus einer "Mittelschule" mit

ausschließlich kroatischer bzw. ungarischer Unterrichtssprache zumindest gesetzlich vorgesehen werden. Im Hinblick darauf, daß es sich bei der kroatischen Volksgruppe um die größte aller österreichischen Volksgruppen handelt und Art. 7 des Staatsvertrages 1955 einen Anspruch auf eine "verhältnismäßige" Zahl von Mittelschulen gewährt, könnte es problematisch sein, wenn das im Entwurf vorliegende Gesetz von vornherein offenbar nur eine einzige solche Schule vorsieht.

Unter einem werden 25 Ausfertigungen dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

18. März 1994  
Für den Bundeskanzler:  
HOLZINGER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

